

Organisationsreglement

Gültig ab 17. Mai 2018

Artikel 1 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Organisation der Stiftung sowie die Aufgaben des Stiftungsrats, der Vorstände der Vorsorgewerke und der Geschäftsführerin fest.

Artikel 2 Organisation

2.1 Organisation der Stiftung

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert.

Sie umfasst zwei verschiedene Typen von Vorsorgewerken:

- Vorsorgewerke für Arbeitgeber, die sich gemeinschaftlich anschliessen
- Vorsorgewerke für Arbeitgeber, die sich autonom anschliessen. In diesem Fall gehört jedes Vorsorgewerk einem bestimmten Arbeitgeber oder mehrere Arbeitgeber, die derselben Gruppe angehören.

2.2 Anschluss

Der Stiftungsrat ist für die Aufnahme eines neuen Arbeitgebers in die Stiftung zuständig. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Geschäftsführerin delegieren.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nach den vom Stiftungsrat festgelegten Kriterien einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk angeschlossen.

Auf ein schriftliches, begründetes Ersuchen hin, das der Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Anschlussgesuchs einreicht, entscheidet der Stiftungsrat, ob sich der Arbeitgeber autonom anschliessen kann. Für seine Entscheidung stützt sich der Stiftungsrat insbesondere auf Kriterien struktureller und finanzieller Art. Wird seinem Ersuchen stattgegeben, bildet der Arbeitgeber seinen eigenen Vorstand des Vorsorgewerks.

2.3 Änderung des Anschlussmodus

Jeder Arbeitgeber, der vom Anschluss an ein gemeinschaftliches Vorsorgewerk zu einem autonomen Vorsorgewerk wechseln will oder umgekehrt, muss dem Stiftungsrat ein schriftliches, begründetes Gesuch einreichen. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere aufgrund von Kriterien struktureller und finanzieller Art.

Gestützt auf die gleichen Kriterien kann der Stiftungsrat beschliessen, dass ein Arbeitgeber von einem autonomen Vorsorgewerk zu einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk wechseln muss oder umgekehrt.

Artikel 3 Stiftungsrat

3.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Hälfte der Mitglieder vertritt die Arbeitgeber, die andere Hälfte die Versicherten.

Dem Stiftungsrat können auch Personen angehören, die nicht aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber stammen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Vorsorgewerke ernannt werden.

Soweit möglich werden die Mitglieder des Stiftungsrats so gewählt, dass die verschiedenen Branchen angemessen vertreten sind. Die gemeinschaftlichen Vorsorgewerke werden durch mindestens zwei Personen im Stiftungsrat vertreten.

3.2 Erster Stiftungsrat

Aufgehoben.

3.3 Wahl des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wird paritätisch nach folgenden Regeln gewählt.

Nach Konsultierung der Vorstände der Vorsorgewerke und der Geschäftsführerin erstellt der amtierende Stiftungsrat eine Liste der Kandidaten, die die Versicherten vertreten, und eine Liste der Kandidaten, die die Arbeitgeber vertreten.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Mitgliedern der Vorstände der Vorsorgewerke gewählt. Die Arbeitnehmervertreter in den Vorständen der Vorsorgewerke wählen diejenigen Mitglieder des Stiftungsrats, die die Versicherten vertreten; die Arbeitgebervertreter in den Vorständen der Vorsorgewerke wählen diejenigen Mitglieder des Stiftungsrats, die die Arbeitgeber vertreten.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3.4 Amtszeit

Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können wiedergewählt werden höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Amtszeiten.

3.5 Konstitution

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er ernennt für eine Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Vertreter der Arbeitgeber bzw. der Versicherten haben alternierend Anspruch auf das Amt des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Jede Partei hat das Recht, die Präsidentschaft der anderen abzutreten.

Ferner ernennt der Stiftungsrat für die Dauer der Amtszeit auf Vorschlag der Geschäftsführerin einen Sekretär, der dem Stiftungsrat nicht angehört.

3.6 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat während der Amtszeit

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats, das als Vertreter der Versicherten oder des Arbeitgebers gewählt worden ist, aus dem Dienst des Arbeitgebers aus, endet gleichzeitig sein Mandat im Stiftungsrat. Geschieht dies im letzten Amtsjahr des betreffenden Mitglieds, kann es bis zum Ende der Amtsdauer im Stiftungsrat bleiben.

Das Mandat eines Mitglieds des Stiftungsrats endet spätestens mit dem AHV Rentenalter.

Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit eines seiner Mitglieder abberufen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder wenn ein Mitglied nicht mehr in der Lage ist, sein Mandat korrekt auszuüben.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat oder bei einem Todesfall organisiert der Stiftungsrat eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

3.7 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie der Geschäftsgang es erfordert, jedoch mindestens 4 Mal jährlich.

Eine ausserordentliche Sitzung wird abgehalten, wenn die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder oder die Geschäftsführerin es verlangen.

Der Präsident ist dafür verantwortlich, die Mitglieder, den Sekretär sowie die Geschäftsführerin einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Geschäftsführerin wohnt den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei.

3.8 Aufgaben

Der Stiftungsrat leitet die Tätigkeit der Stiftung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen, der Stiftungsstatuten, der Reglemente und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Annahme und Änderung der Statuten
- b. Ernennung der Revisionsstelle
- c. Ernennung des Experten für berufliche Vorsorge
- d. Verwaltung des Stiftungsvermögens und Festlegung der Asset Allocation
- e. Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin
- f. Erlass und Änderung der verschiedenen Reglemente
- g. Erstellen des Muster-Anschlussvertrags
- h. Festlegung der Vorsorgepläne
- i. Beschlussfassung über das Model der Rückversicherung für die Risiken Invalidität und Todesfall und des Rückversicherers
- j. Beschlussfassung über Neuanschlüsse, Änderung von Anschlüssen und Ausscheiden von Arbeitgebern
- k. Genehmigung des Jahresabschlusses und -berichts, Übergabe an die Aufsichtsbehörde
- l. Sorge für die Information der Vorsorgewerke und der Versicherten, unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- m. Überwachung der Anwendung von Gesetzen, Reglementen und Richtlinien
- n. Beschlussfassung über die Politik der Überschussverteilung und die Zusatzverzinsung der Altersguthaben für die verschiedenen Vorsorgewerke.

Der Stiftungsrat übt darüber hinaus sämtliche Funktionen und Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Vorständen der Vorsorgewerke vorbehalten sind oder die er nicht der Geschäftsführerin übertragen hat.

Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben und Zuständigkeiten an Sonderausschüsse oder an externe Dritte delegieren. Solche Mandate können jederzeit widerrufen werden.

3.9 Vergütung

Der Stiftungsrat legt seine Vergütung selbst fest, entsprechend dem üblichen Rahmen und nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.

Artikel 4 Vorstände der Vorsorgewerke

4.1 Zusammensetzung

Jedes Vorsorgewerk wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus einer gleichen Zahl Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt.

Die Anzahl Mitglieder des Vorstands jedes Vorsorgewerks (ob gemeinschaftlich oder autonom) wird wie folgt nach Massgabe des Versichertenbestands des betreffenden Vorsorgewerks bestimmt:

Anzahl Versicherte		Anzahl Vertreter		
		des Arbeitgebers	der Arbeitnehmer	Total
bis	1000	3	3	6
1001 bis	5000	4	4	8
5001 und	mehr	5	5	10

4.2 Wahl – autonome Vorsorgewerke

Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Art und Weise der Ernennung steht ihm frei.

Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unter den Arbeitnehmern. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Stiftungsrat ist auf geeignetem Wege über das Wahlergebnis zu informieren.

Der Vorstand des Vorsorgewerks ernennt für die Amtszeit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Vertreter des Arbeitgebers bzw. der Arbeitnehmer haben alternierend Anspruch auf das Amt des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident sind, sofern nicht anderweitige Weisungen bestehen, für die Amtszeit ernannt. Jede Partei hat das Recht, die Präsidentschaft der anderen abzutreten.

4.3 Wahl – gemeinschaftliche Vorsorgewerke

Jeder einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk angeschlossene Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, zwei Delegierte zu ernennen; der eine vertritt den Arbeitgeber, der andere die Arbeitnehmer.

Nach Konsultierung der Delegierten erstellt der amtierende Vorstand des Vorsorgewerks, oder andernfalls die Geschäftsführerin, eine Liste der Kandidaten, die die Arbeitnehmer vertreten, und eine Liste der Kandidaten, die die Arbeitgeber vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands des Vorsorgewerks werden von den Delegierten der angeschlossenen Arbeitgeber gewählt. Die Arbeitnehmerdelegierten wählen die Vorstandsmitglieder, die die Arbeitnehmer vertreten, die Arbeitgeberdelegierten die Vorstandsmitglieder, die die Arbeitgeber vertreten.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Stiftungsrat ist auf geeignetem Wege über das Wahlergebnis zu informieren.

Der Vorstand des Vorsorgewerks ernennt für die Amtszeit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Vertreter der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer haben alternierend Anspruch auf das Amt des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Jede Partei hat das Recht, die Präsidentschaft der anderen abzutreten.

4.4 Amtszeit

Die Amtszeit dauert 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands des Vorsorgewerks können wiedergewählt werden.

Scheidet ein Arbeitgeber- oder ein Arbeitnehmervertreter aus der angeschlossenen Arbeitgeberfirma aus, erlischt gleichzeitig sein Mandat als Mitglied des Vorstands des Vorsorgewerks. Der Vorstand organisiert eine Ersatzwahl.

Das gleiche Verfahren gilt bei freiwilligem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit.

4.5 Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstands des Vorsorgewerks finden nach Bedarf statt oder wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich.

Eine Einladung wird zusammen mit einer Tagesordnung auf Verlangen des Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder versandt.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

4.6 Beschlüsse

Der Vorstand des Vorsorgewerks ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstands des Vorsorgewerks sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Stiftungsrat erhält eine Kopie des Protokolls.

Die Teilnahme an den Sitzungen und die Befugnis zur Beschlussfassung können nicht delegiert werden.

4.7 Aufgaben

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien erfüllt der Vorstand des Vorsorgewerks, unabhängig von der Art des Vorsorgewerks, folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt den Jahresabschluss der Stiftung zur Kenntnis.
- b. Aufgehoben.
- c. Er beschliesst über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks, unter Beachtung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.
- d. Er schlägt dem Stiftungsrat die Sanierungsmassnahmen vor, die über die vom Stiftungsrat vorgeschriebenen hinausgehen.
- e. Er sorgt dafür, dass der/die Arbeitgeber die Verpflichtungen gemäss Anschlussvertrag einhält/einhalten.
- f. Er erfüllt seine Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Versicherten, unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Der Vorstand eines Vorsorgewerks eines autonom angeschlossenen Arbeitgebers hat folgende weiteren Aufgaben:

- g. Er bestimmt den Vorsorgeplan/die Vorsorgepläne im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Pläne.
- h. Er beschliesst über die Änderungen, die am Vorsorgeplan/an den Vorsorgeplänen vorzunehmen sind, im Einverständnis mit dem Stiftungsrat.

Bei gemeinschaftlich angeschlossenen Arbeitgebern obliegt die unter Buchstabe g oben genannte Aufgabe ihren Delegierten.

Artikel 5 Geschäftsführerin

5.1 Delegierung

Gemäss Artikel 9 der Statuten wird die Geschäftsführung der Stiftung an Retraites Populaires, öffentlich-rechtlichen Institution mit Sitz in Lausanne, delegiert.

Ein Geschäftsführungsvertrag regelt die Einzelheiten.

5.2 Aufgaben

Die Geschäftsführerin leitet und verwaltet die Stiftung und die Vorsorgewerke gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Verordnungen, der Stiftungsstatuten, des Geschäftsführungsvertrags, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

5.3 Vergütung

Die Vergütung für die Geschäftsführerin wird im Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Artikel 6 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Revisionsstelle prüft einmal jährlich die Geschäftsführung, den Rechnungsabschluss sowie die Anlagen der Stiftung und der Vorsorgewerke.

Artikel 7 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Dieser Experte übernimmt die Pflichten, die durch die gesetzlichen Bestimmungen des BVG festgelegt sind. Wenn die Deckungssituation es erfordert, schlägt er dem Stiftungsrat Massnahmen vor.

Artikel 8 Haftung und Verschwiegenheitspflicht

8.1 Verschwiegenheitspflicht

Die Personen, die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Stiftung und der Vorsorgewerke beauftragt sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Geschäfte verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihres Auftrags oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Vorbehalten bleibt Artikel 86a BVG.

Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung und die Vorsorgewerke bestehen.

8.2 Haftung

Die Personen, die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Stiftung und der Vorsorgewerke beauftragt sind, haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden.

Artikel 9 Loyalität

Der Stiftungsrat, die Vorstände der Vorsorgewerke sowie die Geschäftsführerin achten auf die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie der Standesregeln betreffend Loyalität und Interessenkonflikte.

Artikel 10 Inkrafttreten und Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement tritt am 17. Mai 2018 in Kraft. Es ersetzt das vorherige Reglement.

Es kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrats geändert werden.

Profelia
Fondation de prévoyance
Caroline 9
CP 288
1001 Lausanne
Tél. 021 348 21 11
Fax 021 348 21 69
info@profelia.ch
www.profelia.ch